

83. Ist im Sinne des Beamtenunfallfürsorgegesetzes ein mit Überwachung der Einwanderung im Schutzgebiete betrauter polizeilicher Reichsbeamter in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt?

See-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 478) § 1.  
Unfallfürsorgegesetz für Beamte usw. vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) § 1.

StGB. §§ 556 flg., 664 flg.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 15. Dezember 1905.

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. November 1915 i. S. Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika (Bekl.) w. R. (Rl.): Rep. III. 179/15.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Wegen des Sachverhalts wird auf den Tatbestand des Reichsgerichtsurteils vom 10. November 1914 Rep. III. 342/14 (RGZ. Bd. 86 S. 6) verwiesen. Dies Urteil hob das klagabweisende Berufungsurteil unter Zurückverweisung der Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung insoweit auf, als der vom Kläger zum Betrage von jährlich 3541,67 *M* erhobene Pensionsanspruch abgewiesen war. Dem Berufungsgerichte wurde anheimgegeben, diesen Anspruch auf seine Begründetheit nach dem Reichsgesetze betr. Beamtenunfallfürsorge zu prüfen, und es wurde ausgeführt, daß dem Kläger freistehe, den Anspruch im neuen Berufungsverfahren auf den Betrag der  $\frac{2}{3}$  des § 1 des Unfallfürsorgegesetzes zu erweitern. Im Verfahren vor dem Kammergericht beantragte darauf der Kläger, den Beklagten zur Zahlung einer Geldrente von jährlich 6320 *M* zu verurteilen.

Das Kammergericht erkannte abändernd den Anspruch des Klägers für dem Grunde nach gerechtfertigt. Die Revision wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

„Zu den Beamten, die „in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt“ sind (§ 1 des Reichsunfallfürsorgegesetzes), gehören nicht bloß die eigentlichen Betriebsbeamten, sondern auch die Beamten, die aus Anlaß der staatlichen oder polizeilichen Beaufsichtigung solcher — nicht notwendig staatlichen — Betriebe den Betriebsgefahren gleichfalls ausgesetzt sind. In dieser Hinsicht kann auf die Ausführungen in RGZ. Bd. 60 S. 210 und auf die dort gegebenen Mitteilungen aus der Entstehungsgeschichte der Beamtenunfallfürsorgegesetzes verwiesen werden. Bei der Entscheidung Bd. 60 S. 210 und in den Fällen RGZ. Bd. 73 S. 218 und Bd. 75 S. 18 handelte es sich um Steuerbeamte, die zu steueramtlichen Berrichtungen in nichtstaatlichen Betrieben (Zuckerfabrik, Brauerei, Brennerei) tätig waren und zu Steuerzwecken den Betrieb beaufsichtigten. Im gegenwärtigen Falle kommt der Betrieb der Seefahrt in Betracht. Dieser Betrieb unterlag der Unfallversicherung nach dem See-Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (jetzt §§ 1046 flg. der Reichsversicherungsordnung). Zur Seefahrt und zu ihrem Betriebe gehört die Beförderung von Gütern und Reisenden

zur See (vgl. die Bestimmungen der §§ 556 flg. und 664 flg. HGB. über den Seehandel). In diesem Betriebe tätig ist der Beamte, der zu staatlichen Zwecken auf ihn in bestimmter Richtung ordnend, prüfend, beaufsichtigend amtlich einwirkt. Der Betrieb der Seefahrt hat auch zum Gegenstande die Ablieferung der zur See Reisenden an ihrem Bestimmungsorte. Eine polizeiliche Tätigkeit, die das Erreichen dieses Zieles zuläßt oder durch bestimmte Maßnahmen erschwert oder verhindert, wirkt in der angegebenen Weise auf den Betrieb ein, und der diese Tätigkeit ausübende Beamte ist im Sinne des § 1 des Unfallfürsorgegesetzes in diesem Betriebe tätig.

Für die amtliche Wirksamkeit des Klägers und für die darüber erlassene Sondervorschrift maßgebend war die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Einwanderung in das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 15. Dezember 1905 (Deutsche Kolonial-Gesetzgebung Bd. 9 S. 278). Die am Unfalltage vom Kläger ausgeübte Tätigkeit hatte die Überwachung der Einwanderung zum Gegenstande. Im § 1 der Verordnung sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen die Einwanderung in das Schutzgebiet von der zuständigen Behörde untersagt werden kann; § 4 bestimmt, daß gegen Hinterlegung einer Sicherheit die Einwanderung unter der Bedingung der nachträglichen Beseitigung des Untersagungsgrundes gestattet werden kann; § 5 trifft Bestimmungen über die vom Schiffer alsbald nach ihrem Eintreffen in einem Schutzgebietshafen der zuständigen Behörde vorzulegende Fahrgastliste. Auf Grund dieser Verordnung war die zu den Akten in Abschrift überreichte „Instruktion“ für den Kläger als Beamten des Bezirksamts ergangen. Sie weist ihn an, zur Ausführung der in der Verordnung gegebenen Vorschriften sich unverzüglich nach erfolgter Meldung des Eintreffens eines Seeschiffs mit der ersten Gelegenheit an Bord zu begeben, sich die Liste vorlegen zu lassen und „wegen der Landung einwandernder Personen alsbald eine dem Gesetz entsprechende Entscheidung zu fällen.“

Seine Tätigkeit in dem versicherungspflichtigen Betriebe war danach derart, wie sie hier als unter den § 1 des Unfallfürsorgegesetzes fallend bezeichnet und auch in den angeführten Reichsgerichtsentscheidungen behandelt ist. Das Berufungsgericht hat also zutreffend den Anspruch aus dem Unfallfürsorgegesetz dem Grunde nach für berechtigt erklärt.“ . . .